

Ergänzung zur Hausordnung der DHBW Heidenheim

Handlungsanweisung zu besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid-19

Ergänzend zur Hausordnung der DHBW Heidenheim in der Fassung vom 14.06.2019 gelten zum Schutz vor Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus und einer Erkrankung an Covid-19 die nachfolgenden besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Die Einhaltung der ergänzenden Regelungen gilt in allen hochschuleigenen und angemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der DHBW Heidenheim.

Die Handlungsanweisung ist verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen sowie Gäste der Hochschule und Nutzer*innen von Einrichtungen der DHBW Heidenheim. Alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der DHBW Heidenheim aufhalten, haben die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

Die festgelegten Hygienemaßnahmen sind gleichermaßen zu beachten.

1 Allgemeines

Die Lehre im Wintersemester 2021/2022 erfolgt grundsätzlich in Präsenz.

Der Zutritt der Gebäude ist nur mit medizinischer Maske und entweder mit einem 2G-Nachweis (vollständiger Impf- oder Genesenennachweis) oder einem aktuellen negativen Corona-Testnachweis möglich. Für Lehrpersonen (Professor:innen, Dozierende), Studierende und Gäste ist ein offizieller Schnelltest nicht älter als 24 Stunden bzw. PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) erforderlich.

Auch Beschäftigte werden gebeten, auf öffentliche Testkapazitäten und entsprechende amtliche Tests zurückzugreifen. In Ausnahmefällen kann ein Selbst-Schnelltest vor Ort durchgeführt werden.

Personen, die sich krank fühlen, dürfen das Gelände und die Gebäude nicht betreten. Ebenso ist Personen ohne 2-G-Nachweis der Zutritt untersagt, sofern in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu Corona-Verdachtspersonen bestand, deren Testergebnis positiv oder noch nicht bekannt ist. Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in Risikogebieten aufgehalten haben, dürfen das Gebäude ebenfalls nicht betreten.

Um alle Betroffenen bestmöglich zu schützen, sollte die Kontaktaufnahme vorab via E-Mail erfolgen. Der persönliche Kontakt zu den Beschäftigten in den Büroräumen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, sich ebenso wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen durch Abstand zu Erkrankten (mindestens 1,5 m), regelmäßiges und gründliches Händewaschen sowie Husten- und Nies-Etikette vor einer Übertragung des Corona-Virus zu schützen. Ausführliche Hygiene-Empfehlungen finden sie unter <https://www.infektionsschutz.de>.

Im Eingangsbereich der Gebäude Marienstraße und Wilhelmstraße sowie bei den Sanitäreinrichtungen befinden sich Wanddesinfektionsmittelspender.

Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges Lüften dient ebenfalls der Hygiene, es reduziert sich dadurch die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen.

In den Vorlesungsräumen befinden sich Sprühflaschen mit Flächendesinfektionsmittel. Die Desinfektion von empfindlichen Geräten soll über die bereitgestellten Desinfektionsmitteltücher erfolgen. Zur Neige gehendes Material soll dem Studiengangsekretariat gemeldet werden.

Die Hygienerichtlinien der DHBW sind entsprechend zu beachten.

3 Sicherheitsabstand

Es soll ein Mindestabstand zu anderen Personen (im Folgenden «Sicherheitsabstand») in alle Richtungen, u. a. beim Zugang und beim Gehen, von mindestens 1,5 m eingehalten werden.

Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sollen die Abstandsregelung gewährleisten.

Gruppenbildungen in Gebäuden und auf dem Gelände sind zu vermeiden.

4 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Es ist eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 erfüllt, zu tragen. Das Tragen dieser Maske ist im ganzen Gebäude der DHBW, auch in Lehrveranstaltungen, Pflicht. In Kleingruppenveranstaltungen und Prüfungen kann unter Abstandswahrung die Maskenpflicht in gegenseitigem Einverständnis entfallen.

Vortragende (Dozierende, Studierende) können die Masken abnehmen, solange der Abstand gewahrt werden kann.

Um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen, ist von Studierenden, Lehrbeauftragten, weiteren Mitgliedern und Angehörigen der DHBW sowie von Gästen mindestens eine medizinische Maske in den Räumen und den Zugangsbereichen zu tragen.

Sollte ein Mund-Nase-Schutz aus gesundheitlichen Gründen nicht getragen werden können, ist ein entsprechendes ärztliches Attest mitzuführen und auf Ansprache vorzuzeigen.

Im geschlossenen, nur von einer Person besetzten Büro darf der MNS am Arbeitsplatz abgelegt werden. In einem von mehreren Personen genutzten Büro kann der MNS abgenommen werden, falls alle Personen sich einstimmig darauf verständigt haben. Vor Verlassen des Büros muss der MNS angelegt werden.

5 Wegekonzept

Für die Gebäude der DHBW Heidenheim wurden Wegekonzepte entwickelt. Diese sind mittels Bodenmarkierungen bzw. Aushängen ersichtlich.

Alle Personen haben sich an dieses Wegekonzept zu halten; auch wenn dadurch Umwege entstehen.

6 Kontakt untereinander

Beim Aufenthalt in den Gebäuden und auch auf dem Gelände ist zu beachten, dass Personen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben bzw. ihr Kontakt auf ein Minimum reduziert wird. Das Miteinander in Räumen der Hochschule, in Pausen oder bei sonstigen Aktivitäten ist zu entzerren. Auf körperlichen Kontakt, z. B. bei Begrüßung und Verabschiedung (etwa Händeschütteln), ist zu verzichten. Unnötige Wege sind zu vermeiden, um das Kontaktpotential so gering wie möglich zu halten.

7 Zusätzlicher Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt

An Beratungs- und Informationsplätzen, bei denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, sind Abtrennungen durch Schutzscheiben vorhanden.

Auch wo solche Abtrennungen vorhanden sind, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Das Tragen eines Handschutzes, speziell in den Laboren, wird empfohlen.

8 Meldekette

Studierende und externe Dozierende

Bei einem Verdachtsfall ist durch die jeweilig betroffene Person unmittelbar die Studiengangsleitung zu informieren. Die Studiengangsleitung informiert unverzüglich die Hochschulleitung.

Die Studiengänge bzw. Organisationseinheiten dokumentieren jeweils die Anwesenheit der Personen auf den Tag genau. Die Dokumentation muss auf Anfrage durch das Gesundheitsamt jederzeit abgerufen werden können. Nach vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

Die Anwesenheit der Studierenden ist durch die Kursliste erfasst. Jede/r Studierende ist verpflichtet, umgehend seine Abwesenheit (z. B. wegen Krankheit) dem zuständigen Sekretariat zu melden.

Beschäftigte

Bei einem Verdachtsfall ist durch die jeweilig betroffene Person unmittelbar die Hochschulleitung zu informieren. Beschäftigte notieren im Arbeitszeitblatt oder anderweitigem Aufschrieb die persönliche Anwesenheit mit dem Vermerk „Büro“. Der Hochschulleitung ist auf Anfrage mitzuteilen, ob eine Anwesenheit am Tag X bestand.

Externe

Bei einem Verdachtsfall ist der Auftraggeber unmittelbar zu informieren. Der Auftraggeber informiert unverzüglich die Hochschulleitung.

Die Hochschulleitung trifft die weiteren Maßnahmen. Insbesondere kommuniziert sie nötigenfalls mit dem Gesundheitsamt.

9 Parkplätze

Ein-/Ausfahrten, Schachtdeckel o. ä. und Revisionsöffnungen sind frei zu halten. Den Anweisungen des Personals der DHBW oder des Gebäudebetreiber STRABAG ist Folge zu leisten. Sollten alle Parkplätze belegt sein, muss auf anderweitige Parkplätze ausgewichen werden.

Versammlungen auf den Parkplätzen sind zu unterlassen (siehe Punkt 3).

10 Cafeteria

Das Hygienekonzept und die Regelungen für die Cafeterien sind zu beachten und einzuhalten (<https://studierendenwerk-ulm.de/c-essen/bedingungen/>).

11 Bibliothek

Aktuelle Termine und Hinweise zu Bibliotheksnutzung und -angebot sind der Homepage der DHBW Heidenheim zu entnehmen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Buchrückgabe im Außenbereich Marienstraße und Wilhelmstraße über die Buchrückgabekästen.

12 Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung, gegen die Ergänzung zur Hausordnung oder die Hygiene-

richtlinie können sanktioniert werden, z. B. durch Hausverbot oder den Ausschluss von den Lehrveranstaltungen. Zudem werden Ordnungswidrigkeiten und insbesondere Verstöße gegen das Strafrecht (z. B. gefälschte Nachweise) an die zuständigen Behörden gemeldet.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

13 In- und Außerkrafttreten

Die Ergänzung zur Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Heidenheim, 07.10.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Przywara', written in a cursive style.

Rektor Prof. Dr.-Ing. Dr. Rainer Przywara